

# Nutzungsreglement für die FC Klus-Balsthal Garderoben der Einwohnergemeinde Balsthal

## I. Geltungsbereich

### § 1 Dieses Reglement regelt:

Die Nutzung der Garderoben gemäss Mietvertrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Balsthal durch den FC Klus-Balsthal, weitere Vereine, Organisationen und durch die Gemeinde selbst.

Das Gebührenwesen

Die Nutzung durch den FC Klus-Balsthal als Mieter geht vor, solange der Trainings- und Spielbetrieb sichergestellt werden muss. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

## II. Nutzung der FC Garderoben

### § 2 Die Sportkommission vertritt die Einwohnergemeinde Balsthal als Vermieterin.

Für die Verwaltung ist der FC Klus-Balsthal zuständig. Der FC Klus-Balsthal bestimmt eine verantwortliche Person und einen Anlagewart. Diese werden vom Mieter entschädigt.

Drittvereine können mit frühzeitigem Gesuch bis 31. März bei der Sportkommission um Belegung der Anlagen ersuchen. Die Sportkommission teilt den Vereinen die Belegung für die Spielsaison vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres spätestens bis am 31. Mai mit. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat, nach vorgängiger Anhörung der Sportkommission, auf Antrag des Vereines.

Der FC Klus-Balsthal stellt eine geordnete Nutzung der FC Klus-Balsthal Garderoben sicher. In Zusammenarbeit mit der Sportkommission sorgt er

- a) für einen geordneten Betrieb
- b) für eine entsprechende Planung der Benutzung der Garderoben
- c) für die Einhaltung der Hausordnung
- d) für den Unterhalt der Garderoben, soweit dies nicht dem Mieter obliegt

Die Sportkommission erstellt ein Budget. Sie reicht die geplante Investition zu Handen des Finanz- und Investitionsplanes an den Einwohnergemeinderat ein.

- § 3 Der FC Klus-Balsthal entscheidet über die Wegweisung von Benutzern. Er hat sowohl den Einzelnen wie den betroffenen Verein schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu verwarnen und erst bei Unverbesserlichen schriftlich die Wegweisung zu verfügen. In dringenden Fällen kann der zuständige Anlagewart sofort wegweisen, hat danach jedoch den Präsidenten des FC Klus-Balsthals sofort davon in Kenntnis zu setzen.
- § 4 Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Anlagewart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.
- § 5 Jeder Benutzer hat gegenüber dem Anlagewart eine verantwortliche Person zu nennen, die insbesondere für folgende Aufgaben beigezogen wird:
- Über- und Abgabe
  - Betriebssicherheit
  - Reinigung
  - Zustellung der Rechnungen für Benutzungsgebühren
- § 6 Die Anlage ist spätestens 2 Stunden nach Benutzung besenrein zu übergeben. Termine sind mit dem Anlagewart zu vereinbaren.
- Bei Übernahme bez. Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Mängel und Materialverluste sind festzuhalten.
- Kommt ein Benutzer den reglementarischen Pflichten nicht nach, hat er sämtliche ausgewiesene Kosten zu übernehmen.
- § 7 Jeder Benutzer und Mieter hat sich über eine Haftpflichtversicherung auszuweisen, welche alle Schäden (z.B. Wasser, Feuer, Haftpflicht, Diebstahl usw.) übernimmt, die bei der Nutzung entstehen können (auch Grobfahrlässigkeit).

### **III. Gebühren**

- § 8 Die Einwohnergemeinde Balsthal, die Schulen und Kurse der Einwohnergemeinde Balsthal sowie der Bezirksschule bezahlen keine Gebühren.
- Alle übrigen Benutzer bezahlen die Gebühren und die Abwartenschädigung entsprechend dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Balsthal.

### **IV. Beschwerderecht**

- § 9 Das Beschwerderecht richtet sich nach der Gemeindeordnung.

## V. Schluss- und Übergangsrecht

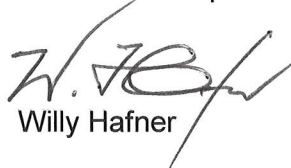
§ 10 Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem FC Klus-Balsthal und der Einwohnergemeinde Balsthal. Die Änderung dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates. Der Mieter ist anzuhören.

## VI. Inkraftsetzung

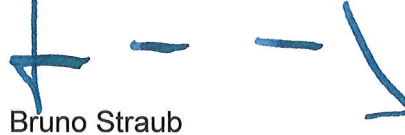
§ 11 Das Nutzungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 19. März 2009 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2009.

Der Gemeindepräsident

  
Willy Hafner

Der Gemeindeverwalter

  
Bruno Straub